

schäfte machen. Auch würde man aus dem Realgebiete bei der zahlreichen Bevölkerung voraussichtlich leibliche Arbeiter für die Pflanzungen erhalten können. Der Weg Njfalpe—Walistrabe (Mijimbi) ist in fünf, höchstens sechs Tagen zurückzulegen.“

Deutsch-Südwestafrika.

Zur Besiedelungsfrage in Deutsch-Südwestafrika

äußert sich der „Windhoeker Anzeiger“ in einem längeren Artikel, dem wir Folgendes entnehmen:

„Nicht selten gelangen jetzt aus Südafrika Anfragen von Deutschen hierher, die Auskunft über die Verhältnisse im Schutzgebiete haben möchten. Man sieht daraus, daß in Südafrika dem Schutzgebiete immer mehr Beachtung zugewandt wird. Für das Schutzgebiet aber wäre der Zuzug afrikanischer Elemente, die mit der südafrikanischen Wirtschaftsweise im Allgemeinen bereits vertraut sind, — das leuchtet ohne Weiteres ein — in hohem Grade werthvoll.“

Die Informationen, die man von hier aus den Anfragenden zu geben vermag, können nur ganz allgemeiner Natur sein. Was zunächst die Frage des Landerverbes betrifft, so sind vor etwa Jahresfrist die »Bedingungen für den öffentlichen Verkauf von Regierungsfarmen« veröffentlicht worden, die den Erwerb von Kronland regeln. Die wesentlichen Bestimmungen gehen dahin, daß bei freihändigem Verkauf der Preis für Regierungsfarmen auf mindestens 50 Pfg. bis 1 Mk. für den Hektar (Kapschen Morgen) festgesetzt ist. Beim Vorhandensein mehrerer Bewerber für einen Platz wird zur öffentlichen Versteigerung geschritten, bei der auch ein Preis von mindestens 50 Pfg. bis 1 Mk. für den Hektar erreicht werden muß. Das Kaufgeld muß binnen 15 Jahren vom Verkaufstage ab in gewissen Raten berichtet sein. Das jedesmalige Restkaufgeld ist mit 4 pCt. zu verzinsen. Eine frühere Tilgung der Kaufschuld steht dem Käufer frei. Für das Restkaufgeld ist die Farm dem Gouvernement hypothekarisch zu verpfänden. Der Käufer hat auf Verlangen des Gouvernements die Farm auf seine Kosten vermessen zu lassen und hat gewisse Verpflichtungen bezüglich alsbaldiger Bewirtschaftung zu übernehmen und sich einer Kontrolle über Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterwerfen. Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen kann den Verlust der Farm ohne Ersatz für die bis dahin geleisteten Zahlungen und etwa gemachten Aufwendungen zur Folge haben. Während eines Zeitraumes von zehn Jahren vom Verkaufstermine ab darf der Käufer die Farm ohne Genehmigung des Gouvernements nicht veräußern. Neben diesen allgemeinen Bedingungen sind noch Vorzugsbedingungen für wehrpflichtige Reichsangehörige festgesetzt: solche Reichsangehörige können

schon zum Preise von 30 Pfg. für den Hektar Regierungsfarmen erwerben; für die Bezahlung des Kaufpreises ist hier eine Frist von 20 Jahren gewährt, während im Uebrigen die Bestimmungen im Allgemeinen dieselben sind, wie bei den oben gedachten »Bedingungen«. Außer dem Kronlande kommt für den Erwerb von Farmen Land in Frage, das sich noch im Besitze eingeborener Häuptlinge und solches, das sich im Besitze von Gesellschaften befindet. Landkaufverträge mit Eingeborenen bedürfen der Genehmigung des Gouvernements, deren Ertheilung in der Regel davon abhängig gemacht wird, daß der Kaufpreis eine gewisse Höhe erreicht und daß seitens des Käufers die Verpflichtung zur alsbaldigen Bewirtschaftung der Farm übernommen wird. Die Kaufverträge über Gesellschaftsland endlich unterliegen der freien Vereinbarung. Der Kaufpreis wird regelmäßig höher bemessen sein als bei dem anderen Lande, wogegen der Käufer andererseits den Vortheil hat, das Land, abgesehen von den etwa verbleibenden hypothekarisch zu sichernden Schulverbindlichkeiten, als freies Eigenthum zu erwerben, über das er nach Belieben verfügen kann. Für das Land im Gebiete der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, das, von Windhoek ausgehend, sich den Rosob entlang bis nach Gobabis erstreckt, ist regelmäßig der Preis von 2 Mk. für den Hektar gefordert worden, bei Gewährung einer Zahlungsfrist von 13 Jahren für den gesammten Kaufpreis. Bei Land von weniger günstiger Lage und Beschaffenheit und bei schnellerer Zahlung des Kaufpreises kann der Einheitspreis für den Hektar wohl auch geringer werden, andererseits ist bei einer besonders günstig gelegenen Farm durch Konkurrenz mehrerer Bewerber auch ein Preis von 2,30 Mk. für den Hektar erreicht worden. Die Siedelungsgesellschaft hat in ihre Verträge neuerdings auch eine Verpflichtung des Käufers aufgenommen, das Land alsbald zu bewirtschaften. Verträge mit Käufern, die nicht deutsche Reichsangehörige sind, bedürfen der Genehmigung des Gouvernements. — Der Preis für Farmen im Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika — der Küstenstrich vom Orange bis zum Kuiseb, in der Breite von 150 km., und das Land zwischen Kuiseb und Swakop bis etwa in die Höhe von Windhoek mit Ausnahme einzelner Enklaven — hat sich bisher zwischen 1 und 2 Mk. für den Hektar bewegt. Der Käufer erwirbt hier das Eigenthum frei ohne irgend welche beschränkende Bestimmungen. — Land besitzende Gesellschaften sind ferner im Süden die South African Territories Ltd. und im Norden die South West Africa Company Ltd. Die erstgenannte Gesellschaft hat neuerdings angekündigt, daß sie die Vermessung ihrer Farmen in Angriff genommen habe, und Farmen zu Kauf oder Pacht ausbezogen. Die Kauf- und Pachtbedingungen sind diesseits nicht bekannt. Bezüglich des Landgebietes der South West Africa Company hat man wieder-



Holt Klage darüber führen gehört, daß die von Verkaufslustigen gewünschten Farmen an diese nicht verkauft worden seien. Nach dem kürzlich veröffentlichten Generalberichtsbericht der Gesellschaft ist aber anzunehmen, daß neben der Ausbeutung der Minenrechte auch eine planmäßige Besiedelung des Landbesitzes nunmehr in Angriff genommen werden wird.

Was die Benützung des Landes anbelangt, so darf man nach den bisher gemachten Erfahrungen wohl drei Zonen unterscheiden: den Süden, der sich vornehmlich und zwar, wie Renner behaupten, sehr gut für Kleinviehzucht, aber auch für Rindvieh- und Pferde- und Zucht eignet, die mittlere Zone, in der lohnende Rindviehzucht getrieben werden kann, und den Norden, der allem Anscheine nach neben Groß- und Kleinviehzucht Ackerbau und Forstwirtschaft gestattet. Eine nicht genügende Berücksichtigung dieser von der Natur gebotenen Benützungsgrenzen hat schon zu manchen Enttäuschungen und Verlusten geführt; aber aus diesen Erfahrungen kann der neu Hinzukommende lernen.

Die Anfragen erstrecken sich auch darauf, ob Zuchtvieh im Lande zu haben sei und zu welchen Preisen. Darauf ist zu erwidern, daß die aus anderen Theilen Südafrikas Einwandernden, wenn irgend möglich, Zuchtvieh mitbringen sollten. Freilich ist hier auch Vieh zu bekommen; indessen halten die hiesigen Farmer verständigerweise ihr gutes Zuchtmaterial nach Kräften fest. Von einer klaren Preisbildung für Zuchtvieh kann man unter diesen Umständen kaum reden. Allenfalls kann der zeitige Durchschnittspreis für eine Kuh auf 160 bis 200 Mk., für ein Mutterschaf auf 12 bis 15 Mk., für eine Afrikaner Ziege auf 10 bis 12 Mk. angegeben werden. Zugochsen und große Schlachtochsen sind in genügender Menge im Lande zu erhalten. Der zeitige Preis kann auf 200 Mk. für das Stück angegeben werden. 2- bis 3jährige Ochsen sind in großen Mengen zum Preise von 60 bis 100 Mk. für das Stück zu haben. Wollschafe und Angoraziegen müßte ein Züchter auf jeden Fall mitbringen.

Für den Absatz von Schlachtvieh kommt außer dem Schutzgebiete selbst das übrige Südafrika in Betracht; dabei ist darauf hinzuweisen, daß Transvaal im Jahre 1899 für mehr als 20 Millionen Mark Vieh aus dem Oranje-Freistaat und der Kapkolonie eingeführt hat. Für den Süden ist ferner die nach dem Urtheile von Sachverständigen ausfichtsvolle Wollschaf- und Angorazucht in Berücksichtigung zu ziehen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß der Einwanderungslustige, bevor er mit Hab und Gut hierher kommt, am besten vorher das Land besucht und sich darüber unterrichtet, wo er den seinen Absichten und Verhältnissen am besten entsprechenden Niederlassungsort findet. Der Südafrikaner kann dies ja auch verhältnißmäßig leicht thun. Auch

diesen Punkt berücksichtigen die Anfr^g geneigt, die und wünschen Bescheid, auf welchem Wege sich aber zweckmäßigsten hierher gelangt, ob mit über das Wagen über Land oder über Kapstadt—Swatop^m mund. Der Weg über Land bietet den Vortheil, daß der Reisende auf der Reise schon einen großen Theil des Landes kennen lernt. Die Wege im Süden des Schutzgebietes sind gut. Wer über Kapstadt—Swatopmund kommt, kann die Reise von Swatopmund bis Windhoek bei Benützung der Eisenbahn und Postkarre in sechs bis sieben Tagen zurücklegen. Schließt er sich einem Frachtfahrer an, so kann er, wenn nicht besonders ungünstige Umstände eintreten, etwa 14 Tage auf die Reise rechnen.“

Deutsch-Neu-Guinea.

Die Pflanzung Herberthöhe.

Die der Neu-Guinea-Kompagnie gehörige Pflanzung Herberthöhe, in Neu-Pommern im Bismarck-Archipel gelegen, welche aus den Pflanzstationen Kenabot, Maniolo und Gunana besteht, hatte im letzten Jahre 750 ha unter Kultur, und zwar mit Kokospalmen und Baumwolle gemischt 368 ha, mit Kokospalmen allein 311 ha, mit Kopok 52 ha und mit Kaffee 12 ha, weitere 7 ha sind für Wege und bauliche Anlagen verwendet; außer dem Administrator waren sieben Weiße auf der Pflanzung thätig, darunter ein Maschinist und ein Zimmermann; ferner wurden 640 farbige Arbeiter beschäftigt.

(Tropenpflanzer.)

Samoa.

Informationsreise des Kaiserlichen Gouverneurs.

In der Zeit vom 7. bis 21. Oktober d. J. hat der Kaiserliche Gouverneur eine Informationsreise um die Inseln Upolu und Savaii ausgeführt, über die ein vorläufiger Bericht vorliegt. Es geht daraus hervor, daß der Gouverneur überall mit großer Ehrerbietung aufgenommen wurde, daß er in zahlreichen Versammlungen in den Fonohütten Aufklärung über die neue Regierung und Verwaltung gab, und daß es ihm gelang, eine Reihe von Streitigkeiten zu schlichten und Beschwerden abzustellen. Auch in den wenigen Fällen, in denen er anfänglich auf Schwierigkeiten stieß, gelang es ihm durch gütliche Zureden, seinem Willen Achtung zu verschaffen. In Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Savaiis ist u. A. hervorzuheben, daß von dem Vater Huberty in Palauli die Fruchtbarkeit der hinter diesem Dorfe gelegenen Ländereien gerühmt wurde, die nach seinen Angaben meilenweite ebene Flächen bilden. Der Pflanzer Williams erzählte, daß die Umgebung von Salaelua vorzügliche Bodenverhältnisse aufzuweisen

